

Sachverständige - Vergütung in zivilrechtlichen Verfahren

Sachverständige, die in einem zivilrechtlichen Verfahren

- eines Berliner Amtsgerichts,
- des Landgerichts Berlin,
- des Kammergerichts

für das Gericht tätig waren, erhalten auf Antrag als Vergütung

- ein Honorar für ihre Leistungen,
- Fahrtkostenersatz,
- Entschädigung für Aufwand (Tagegeld und ggf. Übernachtungskosten) und
- Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen.

Voraussetzungen

- Beauftragung mit der Erstellung eines Gutachtens
Sie müssen vom Gericht mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden sein. Außerdem müssen Sie im Rahmen Ihres Auftrages tätig geworden sein.
- Fristgerechte Abrechnung bzw. Antragstellung
Ihr Anspruch auf Vergütung erlischt grundsätzlich, wenn er nicht binnen einer Frist von drei Monaten bei dem Gericht, das Sie beauftragt hat, geltend gemacht wird.

Die Frist beginnt
* bei schriftlicher Begutachtung mit dem Eingang Ihres Gutachtens bei dem Gericht, das Sie beauftragt hat und
* im Fall der Anhörung im Verhandlungstermin mit deren Ende. Bei mehrfacher Heranziehung (z. B. bei Fortsetzungsterminen) beginnt die Frist mit Beendigung der letzten Anhörung.

Enden Auftrag oder Heranziehung vorzeitig, beginnt die Frist, sobald Ihnen die vorzeitige Beendigung bekannt gegeben wurde.

Erforderliche Unterlagen

- Rechnung zum schriftlichen Gutachten
Bitte reichen Sie Ihre Rechnung zusammen mit Ihrem schriftlichen Gutachten zweifach zum Geschäftszeichen des Verfahrens ein.
- Nachweise über entstandene Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen
Entstandene Aufwendungen weisen Sie bitte anhand von entsprechenden Belegen im Original nach.

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)
<https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/BJNR077600004.html>
- Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Fristberechnung
<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG001802377>
- Antragsgrundsatz der Zivilprozessordnung (ZPO)
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_308.html
- Übernachtungsgeld nach Bundesreisekostengesetz (BRKG)
https://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/_7.html

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Gericht, für welches Sie tätig waren.

Informationen zum Standort

Kammergericht

Anschrift

Elßholzstr. 30-33
10781 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Zugang über die Elßholzstraße, Eingang 3.
Der Aufzug C bringt Sie in alle Stockwerke.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr (bevorzugt für Berufstätige)

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Nahverkehr

U-Bahn U Kleistpark: U7

Bus U Kleistpark: 106, 187, 204, M48, M85

Bus Goebenstr.: 106, 187, 204, M48

Kontakt

Telefon: (030) 9015-0

Fax: (030) 9015-2200

E-Mail: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/kontaktformular.php>

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 26.09.2020